

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pastetten**

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Pastetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Pastetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Pastetten, den 17.11.2022



Peter Deischl
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung vom 23.03.2021 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pastetten gültig ab 01.01.2023

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	6,40 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	11,70 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	1,79 Euro
MZF 11/1	4,02 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	1,37 Euro
Boot	0,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – pro Stunde	Bei durchschnittlichen jährl. 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	196,06 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	223,71 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	44,03 Euro
MZF 11/1	48,65 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	15,00 Euro
Boot	27,43 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

3.1 Arbeitsgeräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden für dieses Gerät Arbeitsstundenkosten berechnet. Nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Mehrzwecksauger	16,63 Euro
Atemschutzgerät	24,81 Euro
Motorsäge	24,80 Euro
Schaum-/Wasserwerfer tragbar	15,00 Euro
Wärmebildkamera	75,00 Euro
Werkzeugsatz Türöffnung	5,00 Euro

Rettungssatz Hydraulik	22,00 Euro
Rettungszyylinder	20,00 Euro
Beleuchtungssatz	20,00 Euro
Absturzsicherung	30,00 Euro
Hebekissen	20,86 Euro
Tauchpumpe klein (TP 4/1)	15,00 Euro
Tauchpumpe mittel (TP 8/1)	25,00 Euro
Tauchpumpe groß / Chiemseepumpe	35,00 Euro
Stromerzeuger	46,00 Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	48,13 Euro
Lüftungsgerät	20,78 Euro

3.2 Sonstiges

Einsatzkleidung	nach Aufwand
Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel)	nach Aufwand
Fehlalarm Brandmeldeanlage	300,00 Euro pauschal je Fehlalarm zzgl. der Kosten Nr. 1 - 4
Mutwillig ausgelöster Alarm	300,00 Euro pauschal je mutwillig ausgelöstem Alarm zzgl. der Kosten Nr. 1 - 4

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach §11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben (Stand: 01.01.2021) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden, soweit nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt, nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Steuerpflicht

Zu den Netto-Entgelten ist eine etwaig gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Das Vorliegen der Steuerpflicht richtet sich grundsätzlich nach der Art des Einsatzes und wird im Abrechnungsbescheid entsprechend ausgewiesen.